

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 58 (1998-1999)
Heft: 8: Kinder mit besonderen Begabungen

Artikel: Vernehmlassung : Vollziehungsverordnung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-357347>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vollziehungsverordnung

Art. 2

Jedes im Kanton wohnhafte bildungsfähige Kind, das bis zum 31. Dezember das siebte Altersjahr erfüllt haben wird, ist mit Beginn des Schuljahres zum Besuch der Primarschule verpflichtet.

Der Schulrat kann die Bewilligung zum vorzeitigen Schuleintritt auf Gesuch hin erteilen, wenn ein ärztliches oder ein schulpädagogisches Gutachten bescheinigen, dass das Kind körperlich und geistig gut entwickelt ist und gegen eine Zulassung zur Schule keine Bedenken bestehen.

Der Schulrat kann Kinder nach Anhören des gesetzlichen Vertreters beziehungsweise der gesetzlichen Vertreterin in der Schulpflicht zurückstellen, wenn ein ärztliches oder ein schulpädagogisches Gutachten bescheinigen, dass das Kind ungenügend entwickelt ist und eine sofortige Sonderschulung nicht in Betracht fällt.

Art. 8

Der Schulrat kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag des Schulinspektorates vor Ende des letzten Schuljahres entlassen, wenn dies aus erzieherischen Gründen notwendig ist und die Schülerin beziehungsweise der Schüler in der Schule nicht mehr gefördert werden könnte. Der Schulrat holt die erforderlichen Fachgutachten ein.

Der Schulrat kann in besonderen Fällen auf Antrag des Schulinspektorates weitere Ausnahmen bewilligen, sofern nachgewiesen wird, dass der vorzeitige Schulaustritt für die weitere Ausbildung der Schülerin beziehungsweise des Schülers unerlässlich ist.

Art. 9

Der Schulrat kann (...) auf Gesuch hin einem Schüler beziehungsweise einer Schülerin das Überspringen einer Klasse gestatten, wenn dies in deren Interesse (...) geboten ist (...) und das Schulinspektorat dies nach Durchführung einer Prüfung beantragt.

Der Schulrat entlässt (...) Schüler und Schülerinnen in diesem Fall nach Absolvierung der letzten Klasse aus der Schule (...), auch wenn diese noch nicht (...) neun Schuljahre absolviert haben (...).

Art. 10

Wer ein Kind privat unterrichten lässt, hat dies dem zuständigen Schulrat sowie dem Departement zu melden und diesem zugleich die Fähigkeitsausweise der unterrichtenden Lehrkräfte vorzulegen.

Wer eine Privatschule führt, hat dies dem Departement zu melden und diesem die Ausweise aller Lehrkräfte jeweils bei deren Anstellung vorzulegen.

Die Lehrkräfte, die Privatunterricht erteilen oder an einer Privatschule unterrichten, müssen im Besitze eines vom Departement anerkannten Fähigkeitsausweises sein und den Unterricht nach dem Lehrplan erteilen.

Privatunterricht und Privatschulen unterstehen der Aufsicht des Schulinspektorates.

Wenn der Privatunterricht den gesetzlichen und lehrplanmässigen Anforderungen nicht entspricht, kann das Departement den Übertritt privat geschulter Schülerinnen und Schüler in die öffentliche Schule verfügen. Das Departement kann die Schliessung von Privatschulen verfügen, welche die gesetzlichen Bestimmungen missachten.

Art. 12

Das Gesuch um Zulassung zur Schule in einer andern Gemeinde ist an deren Schulrat zu richten. Dieser entscheidet über Aufnahme nach Anhören des Schulrates der Wohngemeinde und setzt im Benehmen mit ihm ein allfälliges Schulgeld fest. Dieses entrichtet die Wohngemeinde.

Das Schulgeld haben der gesetzliche Vertreter beziehungsweise die gesetzliche Vertreterin oder die Pflegeeltern selber zu entrichten, sofern der Schulbesuch in der andern Gemeinde aus Gründen erfolgt, die in ihren oder des Kindes persönlichen Verhältnissen liegen.

Art. 13

Über die Herausgabe eines neuen, die Neubearbeitung eines alten oder die Übersetzung eines Lehrmittels beschliesst das Departement. Die zuständige Lehrmittelkommission (...) beraten das Departement.

Absatz 2 unverändert.

Das Departement setzt die Entschädigungen für Autorinnen und Autoren, Übersetzerinnen und Übersetzer sowie für Illustratorinnen und Illustratoren fest. Das Departement bestimmt den Abgabepreis der Lehrmittel.

Art. 15bis

Zweitsprache in deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen

Der Italienischunterricht beginnt in der 4. Primar- und in der Regel in der 4. Kleinklasse.

Der Romanischunterricht beginnt in der Regel in der 1. Primar- beziehungsweise in der 1. Kleinklasse; er muss aber spätestens ab der 4. Primar- und in der Regel ab der 4. Kleinklasse angeboten werden.

Werden in einer Gemeinde Romanisch und Italienisch als Wahlpflichtfächer angeboten, so entscheiden die gesetzlichen Vertreter, in welcher der beiden Sprachen ihre Kinder zu unterrichten sind. In begründeten Fällen kann der Schulrat auf Gesuch der gesetzlichen Vertreter hin Umteilungen bewilligen. Abteilungen mit weniger als fünf Schülerinnen und Schülern dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung des Departements geführt werden.

Absatz 4 unverändert.

Art. 21

Das Departement kann Fortbildungskurse und Arbeitstagungen für Lehrkräfte durchführen und die Teilnahme obligatorisch erklären. Es kann auch die Teilnahme an Kursen und Arbeitstagungen, die von Fachorganisationen durchgeführt werden, obligatorisch erklären.

Absatz 2 aufgehoben.

Art. 32

Den Kredit für die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte setzt der Grosse Rat im Voranschlag fest.

Absatz 2 aufgehoben.

Art. 34

Der Beitrag an die Transportkosten nach Artikel 76 Absatz 1 Ziffer 19 des Gesetzes beträgt 20-55 Prozent der anrechenbaren Kosten im Rahmen des vom Grossen Rates bewilligten Voranschlages.

Absätze 2 und 3 aufgehoben.

Artikel 2

Artikel 7 des Gesetzes schlägt neu vor, dass der Grosse Rat das Schuleintrittsalter festzulegen habe. Im bestehenden Artikel 2 werden die Regelung über den vorzeitigen Schuleintritt sowie die Modalitäten bezüglich Rückstellung in der Schulpflicht (bisher Artikel 3) vereinigt.

Artikel 4

Unter der Voraussetzung, dass die Teilrevision des kantonalen Behindertengesetzes (BG) in vorgeschlagenem Sinne verabschiedet wird, kann Art. 4 aufgehoben werden.

In Art. 6 BG ist auch für die Zukunft die Sonderschulpflicht verankert. Dies gilt für jedes im Kanton wohnhafte Kind, das infolge einer Behinderung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 BG die Volksschule während der Dauer der obligatorischen Schulpflicht nicht besuchen kann oder zur Teilnahme am Volksschulunterricht besonderer pädagogisch-therapeutischer Massnahmen bedarf.

Unter den Titel Sonderschulung wird gemäss Vorschlag im Rahmen der VFRR gestützt auf den Bildbarkeitsbegriff der IV in Zukunft auch die Betreuung und Förderung von «hilflosen» Kindern subsumiert.

In Absatz 2 von Art. 6 BG ist im Rahmen des Projektes VFRR folgende Bestimmung vorgesehen:

Das Departement kann hinsichtlich Sonderschulpflicht Abweichungen bewilligen.

Diese Grundlage genügt, um im Rahmen der Sonderschulpflicht Abweichungen bewilligen zu können. Dies kann sich sowohl auf das Schuleintrittsalter als auch auf eine (vorerst) teilzeitliche Sonderschulung beziehen.

Artikel 8

Artikel 8 wird bezüglich Gleichstellung der Geschlechter angepasst. Der Entscheidungsspielraum der Träger erfährt eine Erweiterung, indem der Schulrat (statt Departement) Schülerinnen und Schüler auf Antrag des zuständigen Schulinspektorates vor Ende des letzten Schuljahres aus der Schule entlassen kann. Diese Zuständigkeitsregelung ist abgestimmt auf jene, wonach der Schulrat auch für den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern gestützt auf Artikel 61 des Schulgesetzes zuständig ist.

Artikel 9

Das Überspringen einer Klasse wurde in den meisten Fällen als einzig mögliche Massnahme zur Förderung von Kindern mit besonderer Begabung (sog. Hochbegabte) praktiziert. Im allgemeinen haben sich solche Massnahmen bewährt, sie kommen dem dringenden Anliegen, hochbegabte Kinder in der Regelklasse optimal zu fördern, aber nicht genügend entgegen. Es drängen sich darum besondere Förderungsmassnahmen für Hochbegabte auf. In Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes werden solche Massnahmen neu vorgesehen. Das Überspringen einer Klasse kann als zusätzliche Massnahme beibehalten werden. In kleinen Mehrklassenschulen mit sehr kleinen Klassenbeständen behält das Überspringen einer Klasse seinen ursprünglichen Sinn. Neu soll der Schulrat (statt Departement) auf Antrag des Schulinspektorates über das Gesuch befinden, wobei am Ausnahmecharakter dieser Massnahme festzuhalten ist.

In Absatz 2 erübrigt sich der Hinweis bezüglich der Entlassung vor Vollendung von acht Schuljahren (selbstverständlich). Zuständig ist neu der Schulrat (statt das Departement).

Auch auf die Bedingung, dass Schülerinnen und Schüler, die im Laufe ihrer Schulzeit zumindest eine Klasse übersprungen haben, gute Leistungen aufweisen müssen, um am Ende ihrer Volksschulzeit aus der Schulpflicht entlassen zu werden, kann verzichtet werden. In solchen Fällen müssten die Betreffenden das neunte Schuljahr, d.h. die dritte Real beziehungsweise Sekundarklasse wiederholen, was sinnlos wäre.

Artikel 10

Artikel 12 und Artikel 13 des Gesetzes bezüglich Privatunterricht und Privatschulen sind zusammengefasst worden. Alle dort enthaltenen Ausführungsbestimmungen sind gleichzeitig aufgehoben worden mit dem Hinweis, dass sie auf Verordnungsstufe verlegt werden.

Absatz 1 von Artikel 10 der Vollziehungsverordnung bleibt im Wesentlichen unverändert.

In Absatz 2 ist die bisherige Formulierung von Artikel 12 des Gesetzes übernommen und durch die Meldepflicht über die Eröffnung von Privatschulen ergänzt worden.

Absatz 3 enthält die bisherige gesetzliche Forderung bezüglich Fähigkeitsausweisen und der Erteilung des Unterrichts nach dem Lehrplan.

Absatz 4 regelt die fachliche Aufsicht über den Privatunterricht und neu über die Privatschulen. Es werden also hinsichtlich der Schulinspektorate und nicht wie bisher nur die Schulinspektoren genannt, da sowohl der Schulinspektor wie auch die Inspektorin für Handarbeit und Hauswirtschaft diese Aufsichtspflicht durchzuführen haben.

Absatz 5 übernimmt aus Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes die Wiedereingliederungsmassnahme von Schülern, die im Privatunterricht ungenügende Leistungen zeigen. Die Bestimmungen über die Schliessung stehen in Zusammenhang mit Artikel 3 des Gesetzes.

Artikel 12

Der Begriff «Nachbargemeinde» ist bei der heutigen Mobilität zu eng gefasst; er wird durch «eine andere Gemeinde» ersetzt.

Artikel 13

Abgesehen von den redaktionellen Anpassungen bezüglich der Kommissionen und der Gleichstellung der Geschlechter wird neu das Departement mit erweiterten Kompetenzen ausgestattet.

Artikel 15bis

Artikel 15bis ist anlässlich der Teilrevision des Schulgesetzes vom 2. März 1997 formuliert und durch den Grossratsbeschluss vom 7. Oktober 1996 gutgeheissen worden; er tritt am 1. August 1999 in Kraft. Da Artikel 16 bezüglich Unterrichtsfächern in den Kleinklassen aufgehoben wird, muss die Regelung über den Beginn des Zweisprachunterrichts in Kleinklassen in Artikel 15bis eingebaut werden.

Artikel 21

Obwohl das Obligatorium gewisser Fortbildungsveranstaltungen in Artikel 16ter Absatz 1 sowie in Artikel 53 Absatz 2 lit. a des Gesetzes festgelegt ist, ist Artikel 21 weiterhin notwendig, da er weitere Details regelt: Durchführung von Arbeitstagungen; obligatorische Teilnahme an Kursen und Arbeitstagungen von Fachorganisationen.

Aufgrund der bestehenden allgemeinen verfassungsmässigen Kompetenz der Regierung zum Erlass von Vollziehungsverordnungen zu Grossratsverordnungen ist Absatz 2 entbehrlich.

Artikel 32

Absatz 1 wird bezüglich Gleichstellung der Geschlechter angepasst. Absatz 2 ist aufgrund der bestehenden allgemeinen verfassungsmässigen Kompetenz der Regierung zum Erlass von Vollziehungsverordnungen zu Grossratsverordnungen entbehrlich.

Artikel 34

Die Transporte werden gemäss dem neu vorgeschlagenen Absatz 2 von Artikel 73 des Gesetzes durch die Träger auf deren Kosten organisiert. Ausschlaggebend dafür sind die Verhältnisse (Gefahrenmomente und Distanzen). Die Berechnung zur Ermittlung der Beiträge an die anrechenbaren Kosten soll vereinfacht und einheitlich werden.

Aufgrund der bestehenden allgemeinen verfassungsmässigen Kompetenz der Regierung zum Erlass von Vollziehungsverordnungen zu Grossratsverordnungen ist Absatz 3 entbehrlich.